

Urkundenverzeichnis Nr. UVZ-Nr. ▪ (UZ R 724 / 2024)

Notare Anja Schmidt ♦ Dr. Christian Rupp  
Münchner Straße 17 • 89073 Ulm • Tel. 0731/14048-0

**Bauplatzvertrag Muster Stadt Erbach Schellenberg**

Beurkundet am Errichtungsdatum  
- Errichtungsdatum in Worten -

Vor mir,

**Notar Dr. Christian Rupp Vertretungsbefugnis** mit dem Amtssitz in Ulm

sind heute im Rathaus Erbach anwesend:

Frau Titel ,  
geschäftsansässig Erlenbachstraße 50 in 89155 Erbach

dem Notar von Person her bekannt Sonstige Identifizierung

handelnd als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der

Bauland-Erschließungsgesellschaft Erbach mbH  
Postanschrift: 89155 Erbach, Erlenbachstraße 50

#####Als Käufer

Es wird erklärt mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgender

## **Kaufvertrag**

### **§ 1 Vorbemerkungen**

Der Notar hat die Beteiligten auf die Vorschrift des § 17 Abs. 2 a) Satz 2 BeurkG hingewiesen.

Hierzu bestätigen die Beteiligten, mindestens vierzehn - 14 - Tage vor dem heutigen Beurkundungstermin vom beurkundenden Notar einen Entwurf der heutigen Urkunde erhalten zu haben.

**Grundbucheinsicht:**

Der Notar hat das Grundbuch vor Beurkundung eingesehen.

**Pflichten nach dem Geldwäschegesetz:**

Im Hinblick auf geldwäscherelevante Vorgänge und geforderte Mitteilungspflichten erklärt der Vertragspartner der Bauland Erschließungsgesellschaft mbH, jeder für sich, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt und er (oder ein Familienmitglied) weder eine politisch exponierte Person (PeP) ist oder in den letzten zwölf Monaten war oder einer solchen Person „bekanntermaßen nahesteht“.

Auf das Barzahlungsverbot des § 16a GwG wurde hingewiesen.

**§ 2 Objektbeschreibung**

**1. Vertragsgegenstand**

Im Grundbuch ist die Bauland-Erschließungsgesellschaft Erbach mbH als Eigentümer des nachstehend beschriebenen Grundeigentums eingetragen:

Grundbuch des Amtsgerichts Ulm für Erbach Blatt 7711 BV 3  
Gemarkung Erbach

Flurstück	Schellenberg #	
	Gebäude- und Freifläche	0 m <sup>2</sup>

- nachstehend auch „**Vertragsgegenstand**“ genannt -

**2. Belastungen**

In Abt. II und III des Grundbuchs sind keine Belastungen eingetragen.

**§ 3 Verkauf**

Die Bauland-Erschließungsgesellschaft Erbach mbH  
- nachstehend auch „Veräußerer“ genannt -

v e r k a u f t

an ###

- nachstehend auch „Erwerber“ genannt -

- zum Alleineigentum/in Miteigentum je zur Hälfte erwerbend –

eine noch wegzumessende Teilfläche im Messbetrag von ca. 50 % des in § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Vertragsgegenstand. Die weiteren 50% erwerben andere Käufer.

Die verkaufte Teilfläche ist in dem beigefügten Lageplan mit grüner Farbe eingezeichnet. Der Lageplan wird den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt, von diesen anerkannt und genehmigt. Er bildet einen Bestandteil der heutigen Niederschrift. Über die Lage und den Zuschnitt der verkauften Flächen besteht Einigkeit.

Nach Vorliegen des amtlichen Fortführungsnachweises ist eine Mehr- oder Minderfläche auf der Basis des angebotenen Quadratmeterpreises abzurechnen sowie innerhalb von vier Wochen zu entrichten oder zurückzuzahlen.

Zubehör oder sonstige bewegliche Sachen werden ausdrücklich nicht mitveräußert.

#### **§ 4 Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt **€/m<sup>2</sup>**, (Angebotspreis nach Zuschlag)

somit insgesamt € ### vorläufig

- i.W. Euro

Der Kaufpreis, sowie die darin enthaltenen Erschließungskosten gem. § 5 wurde vom Käufer auf das Konto der Baulanderschließungsgesellschaft Erbach mbH bei der Sparkasse Erbach IBAN: DE83 6305 0000 0008 5523 23 BIC: SOLADES1ULM oder bei der Donau-Iller Bank eG IBAN DE05 6309 1010 0261 5000 07; BIC: GENODES1EHI überwiesen und ist bereits gutgeschrieben.

Nach Vorliegen der amtlichen Vermessung wird der Kaufpreis entsprechend auf der Basis des Quadratmeterpreises ausgeglichen.

Eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung wird nicht gewünscht.

#### **§ 5 Erschließungskosten**

Die Erschließungskosten inklusive der Kosten für den Naturschutzausgleich, nach derzeit geltendem Recht (Kommunalabgabengesetz und den jeweiligen Satzungen der Stadt) - erstmalige Erschließung -, werden von der Verkäuferin übernommen und sind im Kaufpreis enthalten.

Im Grundstückskaufpreis ist die Herstellung eines Telekommunikations-Netzanschlusses an die kommunale Breitbandinfrastruktur enthalten.

Der Telekommunikations-Netzanschluss wird im Rahmen der Herstellung eines Stromnetzanschlusses durch den zuständigen Stromnetzbetreiber Netze BW GmbH mitverlegt. Der Käufer erklärt sich mit der Herstellung einverstanden und genehmigt dem Verkäufer Glasfaserkabel in das Telekommunikationsleerrohr einzubringen.

Nicht enthalten sind die Hausanschlusskosten für Wasser und Abwasser auf dem Verkaufsgrundstück sowie die Kosten für den Strom-/Gasanschluss und den Telefon-/Breitbandkabelanschluss von anderen Anbietern als das kommunale Breitbandkabel. Diese Kosten sind vom Käufer selbst zu tragen.

Mit der Bezahlung des Kaufpreises besteht keine Verpflichtung, die Gesamterschließung in einem bestimmten Zeitraum herzustellen.

Nicht enthalten sind die Hausanschlusskosten für Wasser und Abwasser auf dem Verkaufsgrundstück sowie die Kosten für den Strom- und Gasanschluss. Diese Kosten sind vom Käufer selbst zu tragen.

## **§ 6 Bebauungsplanfestsetzungen**

Auf die Bedeutung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde vom Notar hingewiesen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass es Sache des Käufers ist, sich zu vergewissern, was er mit dem Kaufgrundstück tun darf und unterlassen muss.

## **§ 7 Hinweise**

Der Erwerber wurde auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- a.) Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser
1. Das Baugebiet "Schellenberg" wurde im Trennsystem erschlossen. Das bedeutet, dass die Entwässerung getrennt in Niederschlagswasser und Schmutzwasser in die jeweiligen städtischen Entwässerungseinrichtungen (Hauskontrollschacht für Schmutzwasser, Hauskontrollschacht für Regenwasser bzw. Versickerungsanlagen) eingeleitet werden muss. Es darf nur nicht verschmutztes Niederschlagswasser in die Hofentwässerung und sonstigen auf dem Grundstück befindlichen Einläufen eingeleitet werden.  
  
Die Straßenentwässerung / Straßeneinläufe sind ebenfalls an dem Regenwasserkanal angeschlossen. Dieser Regenwasserkanal führt das Niederschlagswasser zu dem Versickerungsbecken.  
  
Im gesamten Baugebiet ist somit das Einleiten von verschmutztem Wasser jeglicher Art (z. B. Putz-, Spülwasser, sonstige Reinigungsflüssigkeiten usw.) in den Regenwasserkanal / Regenwassermulden verboten, da ansonsten das Grundwasser verunreinigt wird und somit ein Tatbestand der Umweltverschmutzung vorliegt.
  2. Während der Hochbauarbeiten darf kein verunreinigtes Baustellenwasser (z.B. durch Säubern von Kalk-, Beton- und Mörtelgefäße) in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Versickerungsmulden gelangen.
  3. Hausdränageleitungen können aufgrund der Tiefenlage im Regelfall nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Dies ist bei der Planung der Hochbauten zu beachten. Gegebenenfalls ist eine Bauwerksabdichtung nach DIN 18195 Teil 6 (August 2000) oder ein WU Beton nach DIN 1045 notwendig.
  4. Dränageleitungen dürfen nicht an der Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
  5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers von Garagenvorplätzen bzw. Hofflächen oder sonstige befestigte Flächen über eine Entwässerungsrinne oder einen Einlaufschacht an den Regenwasserkontrollschacht auf dem Grundstück zu erfolgen hat. Eine oberflächige Ableitung auf die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig.

6. Die öffentlichen Hauskontrollschächte für Regen- und für Schmutzwasser dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.
  
- b.) Zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Aufstellung von Straßenlampen, Verkehrsschildern etc. sind in allen den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze (Hinterbeton von Randeinfassungen) erforderlich. Der Hinterbeton ist vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden. Sofern bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege Böschungen entstehen, sind sie auf dem angrenzenden Grundstück ebenfalls zu dulden.
  
- c.) Sofern Straßenlampen und/oder öffentliche Hinweis-, Straßen- und Verkehrsschilder vorgesehen sind, sind Standorte bis 50 cm innerhalb des Baugrundstücks vom Käufer zu dulden.
  
- d.) Zum Schutz vor Oberflächenwasser aus Starkregen, welches direkt auf das Plangebiet fällt, sind entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungsschäden erforderlich. Insbesondere Lichtschächte, Kellerabgänge und Tiefhöfe müssen überflutungssicher ausgebildet werden. Es wird empfohlen, alle Gebäudeöffnungen (z.B. Eingänge, Lichtschächte, usw.) mit einem Sicherheitsabstand über OK Gelände bzw. OK Straße zu legen oder wasserdicht auszubilden. Das Niederschlagswasser darf dabei nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.
  
- e.) Die Entwässerung des Kellergeschosses / Untergeschosses hat durch eine hauseigene Hebeanlage zu erfolgen.
  
- f.) Je Baugrundstück sollte eine Anlage (z.B. Zisterne) zum Sammeln und Wiederverwenden von Niederschlagswasser angelegt werden. Die Wiederverwendung als Grauwasser bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Erbach. Das Fassungsvermögen einer Zisterne sollte mindestens 5 m<sup>3</sup> betragen.
  
- g.) Eine Verlegung der bestehenden "Bauminseln" und der Straßenbeleuchtung sind nur sehr selten und sehr eingeschränkt und nur auf Kosten des Bauherrn möglich. Die genaue Lage der Straßenbeleuchtung und der Bauminseln können dem Funktionsplan entnommen werden. Dieser ist diesem Kaufvertrag als Anlage 1 beigefügt. Auf ihn wird verwiesen; er wurde den Beteiligten vorgelegt.
  
- h.) In der näheren Umgebung des Neubaugebiets Schellenberg Teil I befinden sich derzeit 4 landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die sporadisch zu Belästigungen im Wohngebiet führen können. Ebenso sind die zulässigen Immissionen von landwirtschaftlichen Betrieben hinzunehmen.

### **§ 8 Rechts- und Sachmängel**

Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Grundstücks sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadenersatz.

Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.

Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen gleich. Der Verkäufer versichert, dass ihm versteckte Mängel nicht bekannt sind.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand besichtigt; er kauft ihn im gegenwärtigen Zustand.

Die Haftung des Veräußerers für Rechtsmängel bestimmt sich nach dem Gesetz soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

### **§ 9 Übergabe des Kaufgegenstandes, Übergang der Steuern**

Die Übergabe erfolgt sofort. Nutzen, Lasten und die Gefahr (des zufälligen Untergangs und Verschlechterung) einschließlich Verkehrssicherungspflicht gehen vom Tag der Übergabe auf die Käufer über. Stichtag über den Übergang der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben ist der 01.01.2025.

### **§ 10 Kosten**

Die Kosten des Vertrags und seines Vollzugs sowie die anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

Die Vermessungskosten für die Erstvermessung hat der Käufer bereits mit dem Kaufpreis bezahlt. Die Teilung des Grundstücks für eine Doppelhausbebauung ist Sache des/der beiden Erwerber/s. Die Kosten für die Gebäudeaufnahme in das amtliche Kataster hat der Käufer zu tragen.

### **§ 11 Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht**

Der Käufer verpflichtet sich,

- a) auf dem Grundstück unter Beachtung des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes innerhalb von 3 Jahren vom Tag der Übergabe an gerechnet eine Doppelhaushälfte bezugsfertig zu errichten;

- b) das Grundstück nicht unbebaut, d.h. vor Erfüllung seiner Bauverpflichtung ohne Zustimmung der Verkäuferin weiter zu veräußern, auch umfassend den Fall:
  - aa) der Bestellung eines Erbbaurechtes;
  - bb) der Begründung und Verkauf von Wohn- und Teileigentum,
  - cc) jeder sonstigen schuldrechtlich oder dinglichen vertragswidrigen Veräußerungsverfügung (z.B. Tausch).

Eine Weiterveräußerung vor Erfüllung der Verpflichtung steht gleich, wenn die Zwangsversteigerung in den Kaufgegenstand oder das Insolvenzverfahren in das Vermögen des Eigentümers angeordnet wird.

Für den Fall, dass vorstehende Verpflichtungen nicht eingehalten oder die dort genannten Bedingungen eintreten, so hat die heutige Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht (§§ 456 ff BGB) am gesamten Kaufgegenstand. Bei einer Mehrzahl von Käufern genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person eines Käufers gegeben sind. Bei Teilveräußerung kann die Verkäuferin das Wiederkaufsrecht nach ihrer Wahl am betreffenden Grundstücksteil oder ganzen Kaufgegenstand ausüben.

Der Wiederkaufspreis ist der heutige Kaufpreis einschließlich der weiteren vom Käufer bezahlten Erschließungskosten und zwar je ohne Zinsvergütung. § 459 BGB bleibt unberührt. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung.

Falls mit dem Bau bereits begonnen wurde, sind nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen reinen Baukosten ohne die Baugesuchskosten und Architektenleistungen zusätzlich zu erstatten.

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, also auch dann, wenn den Käufer an der Nichterfüllung seiner Verpflichtung kein Verschulden trifft. Er kann sich insbesondere nicht auf die Veränderung der Umstände berufen.

Sämtliche Kosten und Steuern, die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts und der Rückübertragung entstehen, trägt der heutige Käufer. Die Rückübertragung hat lastenfrei zu erfolgen; soweit die Stadt Ausfallbürgschaften übernommen hat, ist die Freistellung der Stadt aus diesen Bürgschaften bzw. soweit Grundpfandrechte eingetragen sind, die Löschung der eingetragenen Grundpfandrechte, vor der Rückzahlung sicherzustellen.

Von der zu erstattenden Kaufpreissumme Zug um Zug gegen lastenfreie Rückübertragung wird bei Ausübung des Wiederkaufs ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5% (null/fünf) der Kaufpreissumme einbehalten. Der Nachweis durch den Käufer ist möglich, dass die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten niedriger sind.

Zur Sicherung dieser bedingten Ansprüche der Verkäuferin auf Rückübertragung des Eigentums am Kaufgrundstück bewilligt der Käufer die Eintragung einer Vormerkung gem. § 883 BGB zugunsten der Verkäuferin und zu Lasten des Kaufgrundstücks. Die Verkäuferin ist berechtigt, jederzeit Eintragungsantrag zu stellen. Die Kosten der Eintragung trägt der Käufer.

Der Käufer verpflichtet sich, der Rückauflassung des Grundstücks unverzüglich nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zuzustimmen. Sollte der Verkäuferin in der Zeit nach Ausübung des Wiederkaufsrechts und notarieller Rückauflassung ein nachweisbarer Schaden entstehen, verpflichtet sich der Käufer diesen Schaden zu ersetzen.

## **§ 12 Eigennutzung**

Der Käufer verpflichtet sich, das auf dem Grundstück zu errichtende Wohngebäude (Doppelhaus-hälfte) ab Bezugsfertigkeit überwiegend selbst zu nutzen und dort mindestens auf 5 Jahre ununterbrochen seine Hauptwohnung zu begründen. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, ist eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 80 € je qm Grundstücksfläche an die Verkäuferin zu entrichten.

Diese Nachzahlung ist bei Vermietung bzw. sonstiger Überlassung an einen Dritten oder Wegzug und Abgabe der Hauptwohnung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Bei Veräußerung von Wohnungs- bzw. Teileigentum entsteht die Nachzahlungspflicht im Verhältnis des Miteigentumsanteils zum Gesamtwert. Die Nachzahlungspflicht besteht nicht beim Verkauf an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie.

Berufs-, familien- und gesundheitsbedingte kurzzeitige Unterbrechungen von insgesamt weniger als zwei Jahren lösen diese Kaufpreisnachzahlung nicht aus. In diesem Falle verlängert sich die Frist von 5 Jahren um die Zeiten der Unterbrechung.

## **§ 13 Beschädigung von Erschließungsanlagen**

Der Käufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei seinen künftigen Baumaßnahmen keine Beschädigungen an den Erschließungsanlagen im Bereich seines Grundstücks verursacht werden. Sofern Beschädigungen an den Erschließungsanlagen auftreten, hat der Käufer dies unverzüglich der Verkäuferin anzuzeigen.

## **§ 14 Genehmigungen, Vorkaufsrecht**

Weitere behördliche Genehmigungen zu diesem Vertrag sind nicht erforderlich, es handelt sich um Baugelände. Nach Angabe der Verkäuferseite besteht für das Kaufgrundstück ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Stadt Erbach hat bereits vorab erklärt, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht bzw. ein bestehendes Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

## **§ 15 Weitergabe der Verpflichtung an Rechtsnachfolger**

Der Käufer verpflichtet sich, die von ihm hinsichtlich des Kaufgrundstückes übernommenen Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, entsprechende Auf-erlegungspflichten für seinen Rechtsnachfolger zu übernehmen. Dies gilt insbesondere, soweit die vorstehend eingegangenen Verpflichtungen nicht dinglich wirken bzw. eine dingliche Sicherung nicht vereinbart oder nicht möglich ist.

## **§ 16 Hinweise**

1. Der Käufer anerkennt vom Notar darüber belehrt zu sein:

- a) dass das Eigentum nicht schon mit diesem Vertrag übergeht, sondern erst mit Eintragung im Grundbuch. Diese Eintragung kann erst erfolgen, wenn alle evtl. erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und Vollmachten in grundbuchmäßig erforderlicher Form, sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen Grunderwerbsteuer vorliegen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
- b) dass die Beschaffung des Kaufpreises und etwaiger Darlehen, die zur Kaufpreiszahlung benötigt werden, einschließlich der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Darlehenssicherung, Sache des Käufers ist. Eintragungen im Grundbuch auf seinen Antrag können erst erfolgen, wenn das Eigentum auf ihn übergegangen ist.

2. Sämtliche Vertragsbeteiligten wurden belehrt:

- a) über die Unwirksamkeit von nichtbeurkundeten Nebenabreden und die sich daraus ergebenden Folgen.
- b) über die gesamtschuldnerische Steuer- und Kostenhaftung, die durch diesen Vertrag zur Entstehung gelangen.
- c) auf die Vorleistung durch eine Vertragspartei und die damit verbundene Gefahr.

3. Den Beteiligten ist weiter bekannt, dass die Prüfung dieses Vertrages in steuerlicher Hinsicht und der steuerlichen Auswirkungen für alle Vertragsteile nicht durch den Notar erfolgt und dieser in Steuerfragen keine Auskünfte erteilt und deshalb dafür keine Haftung übernimmt, was allseits anerkannt wird.

## **§ 17 Messanerkennung, Auflassung, Grundbucherklärungen**

### **1. Anerkennung des Messergebnisses und Vollzug des Fortführungsnachweises**

Der Notar sowie die in dieser Urkunde genannten Mitarbeiter an der Notarstelle sind beauftragt und berechtigt, Mehr- oder Minderflächen zwischen der heute veräußerten Teilfläche und dem amtlichen Fortführungsnachweis in Höhe von +/- 10 % anzuerkennen und nach Ausstellung des Fortführungsnachweises selbst zu vollziehen. Ebenso ist der Notar berechtigt, die erforderlichen Anträge zum Vollzug des Fortführungsnachweises zu stellen.

### **2. Auflassung**

Nach Vorliegen des amtlichen Messergebnisses sowie Sicherstellung des Eigentumsvollzugs erfolgt die Auflassung des heutigen Vertragsgegenstandes durch die Mitarbeiter an der Notarstelle aufgrund nachstehender, dem Grundbuchamt gegenüber bedingungsloser Vollmacht.

### **3 Eigentumsvormerkung**

Zur Sicherung des Anspruchs des Käufers wird die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Lasten des Kaufgegenstandes und zugunsten des Käufers im obigen Erwerbsverhältnis bewilligt. Trotz Belehrung über die Bedeutung und Sicherungswirkung der Vormerkung wird heute kein Antrag gestellt.

### **§ 18 Vollmacht**

Sämtliche Vertragsbeteiligten erteilen den Notarangestellten Frau Geld, Frau Hermann, Frau Hilsenbeck, Frau Römer und Frau Schumacher - je einzeln berechtigt und befreit von § 181 BGB -, die unbedingte und unabhängige Vollmacht, sie bei sämtlichen zum Vollzug dieses Vertrags erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten, insbesondere die Auflassung nach erfolgter Vermessung zu erklären.

Von der Vollmacht darf nur vor Notar Dr. Christian Rupp, einem Sozium/Vertreter oder Nachfolger im Amt in beglaubigter oder beurkundeter Form Gebrauch gemacht werden. Notar Dr. Christian Rupp, ein Sozium/Vertreter oder Nachfolger im Amt ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechtigt. Außerdem bevollmächtigen alle Beteiligten die vorgenannten, für sie alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

### **§ 19 Abschriften/Ausfertigung**

Abschriften, Ausfertigung sind zu erteilen an:

Verkäuferin	(1)
Käufer	(2)
Finanzamt Ehingen	(1)
- Abt. Grunderwerb -	
Gutachterausschuss	(1)
Finanzierungsgläubiger Erwerber	(1)

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: